

Gemeinsam BUNT

Ratsgruppe im Rat der Stadt Wilhelmshaven

Ein Zusammenschluß von

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Die PARTEI, UWG, BASU und GfW

Änderungsantrag zur BV 530/2026

TOP: Änderung der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Wilhelmshaven (Anhörungsrecht des Jugendparlaments, des Seniorenbeirats und des Behindertenbeirats)

Der ursprüngliche Antrag (BV 530/2026) wird wie folgt geändert:

Der Rat der Stadt Wilhelmshaven beschließt:

§ 13 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Rates erhält folgende Fassung:

„(2) Stehen Angelegenheiten zur Beratung an, die durch das Jugendparlament, den Seniorenbeirat oder den Behindertenbeirat der Stadt Wilhelmshaven aufgrund eines Beschlusses auf Grundlage von § 9 Abs. 5 der Hauptsatzung entsprechend § 34 NKomVG eingereicht wurden, ist den jeweiligen Vertreterinnen und Vertretern im Rahmen einer Anhörung nach § 62 NKomVG Gelegenheit zur Erläuterung ihres Anliegens zu geben.“

Begründung

Die Änderung dient der redaktionellen Angleichung an den Änderungsantrag zur BV 529/2026, mit dem § 9 Abs. 5 der Hauptsatzung entsprechend den rechtlichen Hinweisen der Verwaltung neu gefasst wurde. Sie ist rein klarstellender Natur; der Regelungsgehalt von BV 530/2026 bleibt unverändert.

1. Bezugnahme auf § 34 NKomVG

Die Verwaltung hatte zu BV 529/2026 zutreffend darauf hingewiesen, dass § 34 NKomVG ein subjektiv-öffentliches Recht vermittelt, das den drei Gremien nicht unmittelbar zusteht, sondern nur entsprechend herangezogen werden kann. Der Änderungsantrag zu BV 529/2026 trägt dem durch die Formulierung „entsprechend § 34 NKomVG“ Rechnung. Die bisherige Formulierung „in Verbindung mit § 34 NKomVG“ in § 13 Abs. 2 GO-Antrag wird zur Konsistenz ebenfalls durch „entsprechend § 34 NKomVG“ ersetzt.

2. Einheitliche Begrifflichkeit

Der Änderungsantrag zur BV 529/2026 spricht von Anregungen und Beschwerden, die „aufgrund eines Beschlusses“ der jeweiligen Gremien „eingereicht“ werden. Damit die Geschäftsordnung und die Hauptsatzung denselben Sachverhalt einheitlich

beschreiben, wird die bisherige Formulierung „angeregt oder eingebracht“ in § 13 Abs. 2 GO-Antrag entsprechend angepasst.

Im Übrigen gilt die Begründung des ursprünglichen Antrags (BV 530/2026) unverändert fort.

Mit freundlichen Grüßen


Digital unterschrieben von
AndreasTönjes
DN: cn=AndreasTönjes, o, ou,
email=atoenjes@web.de, c=DE
Andreas Tönjes Gruppe | ~~Spezial- & Gemeinsam~~ BUNT
+02'00'